

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 5/12 B

L 7 SO 2633/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 2 SO 4917/07 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Reutlingen,
Marktplatz 22, 72764 Reutlingen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. April 2012 durch die
Richter Othmer, Dr. Leitherer und Dr. Fichte
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 8. Dezember 2011 - L 7 SO 2633/09 - wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt noch für die Zeit vom 1.2.2007 bis 31.1.2008 eine um 232,06 Euro monatlich höhere Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung als Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 29 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) von der Beklagten.
- 2 Die Beklagte gewährte dem schwerbehinderten Kläger (sogenanntes Prader-Willi-Syndrom) für den noch verbliebenen streitigen Zeitraum Grundsicherungsleistungen in Höhe von 337,89 Euro monatlich unter Berücksichtigung von Kosten der Unterkunft und Heizung von monatlich 37 Euro bei einem anzurechnenden Einkommen von 22,03 Euro (*Bescheid vom 5.2.2007; Widerspruchsbescheid vom 4.12.2007*). Die hiergegen gerichtete Klage ist ebenso erfolglos geblieben (*Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> Reutlingen vom 20.5.2009*) wie die anschließende Berufung, mit der der Kläger für den streitigen Zeitraum eine um 232,06 Euro monatlich höhere Leistung für Unterkunft und Heizung begehrt hat (*Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Baden-Württemberg vom 8.12.2011*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ua ausgeführt, dass dem Kläger für den verbliebenen streitigen Zeitraum kein weitergehender Anspruch gemäß § 42 SGB XII iVm § 29 Abs 1 Satz 1 und Abs 3 Satz 1 SGB XII zustehe, weil er keinen ernsthaften Mietzinsverpflichtungen ausgesetzt gewesen sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt und macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Frage, ob dem Umstand, dass die Vermieterin, seine Großmutter, trotz fehlender Mietzahlung keinerlei rechtliche Konsequenzen gezogen habe, sondern den Kläger weiter bei sich wohnen ließ, ausschlaggebendes Gewicht bei der Beurteilung zukomme, ob zwischen ihr und dem Kläger ein rechtlich beide Seiten verpflichtendes Mietverhältnis bestanden habe, besitze grundsätzliche Bedeutung. Denn insoweit habe die Besonderheit bestanden, dass der Kläger behindert sei und in einem Pflegeheim hätte untergebracht werden müssen, wenn seine Großmutter das Mietverhältnis wegen Mietrückstandes beendet hätte und die von dem Kläger gewünschte häusliche Pflege nicht mehr hätte erbracht werden können. Die Zurückweisung der Berufung beruhe auf der fehlerhaften Verneinung eines Mietverhältnisses und damit der Verpflichtung des Klägers, nach § 535 Abs 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) tatsächlich Mietzahlungen erbringen zu müssen. Die angesprochene Rechtsfrage sei von grundsätzlicher Bedeutung für die Rechtsordnung, klärungsfähig und klärungsbedürftig. Dabei gehe es auch um Art 3 Abs 1 Grundgesetz (GG), denn das LSG habe auf wesentlich unterschiedliche Lebenssachverhalte gleiche Maßstäbe angesetzt.



II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfrage erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl: BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert bereits keine abstrakte Rechtsfrage, der eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist. Eine solche Formulierung ist jedoch erforderlich, um an der konkreten Rechtsfrage die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 181). Der Kläger stellt lediglich die Begründung des angefochtenen Urteils in Frage und kritisiert das vom LSG festgestellte Beweisergebnis. Darüberhinaus fehlt es dem Vortrag auch an der Darlegung der konkreten Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage und insbesondere an ihrer Klärungsfähigkeit. Der Kläger hat sich nicht mit der vom LSG aufgezeigten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Bedeutung von Vereinbarungen unter Verwandten über die Überlassung von Wohnraum auseinandergesetzt (vgl zuletzt BSG, Urteil vom 25.8.2011 - B 8 SO 29/10 R).
- 7 In jedem Falle fehlen auch ausreichende Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in



Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret- individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hierzu ist zunächst eine nachvollziehbare Schilderung des für die Beurteilung maßgebenden Sachverhalts unentbehrlich. Hieran fehlt es vorliegend. Der Sachverhalt wird allenfalls so rudimentär mitgeteilt, dass der Senat schon nicht in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu prüfen; der Senat kann noch nicht einmal beurteilen, ob überhaupt eine Bedürftigkeit im Sinne des SGB XII vorliegt. Der Kläger begnügt sich im Wesentlichen damit, einzelne Punkte herauszugreifen, die - aus seiner Sicht - für die Beurteilung der Rechtslage entscheidend sind, ohne dem Senat die tatsächlichen, persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im streitigen Zeitraum konkret mitzuteilen. Tatsächlich wendet sich der Kläger gegen die Sachverhaltswürdigung durch das LSG. Dem Senat ist es aber nicht gestattet, eine andere Würdigung der Umstände des Einzelfalls vorzunehmen, weil er hierdurch im Ergebnis entgegen §§ 162, 163 SGG eine eigene Beweiswürdigung vornehmen und Tatsachen feststellen würde (*vgl nur BSG, Urteil vom 22.9.1981 - 1 RJ 42/80*).

8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)